AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DE INTERNATIONAL

CRESCERE ZUSAMMEN 1921-2021

RECHT &STEUERN

NEWSLETTER | 2021

1921 2021 Cento anni di futuro

EVENTS

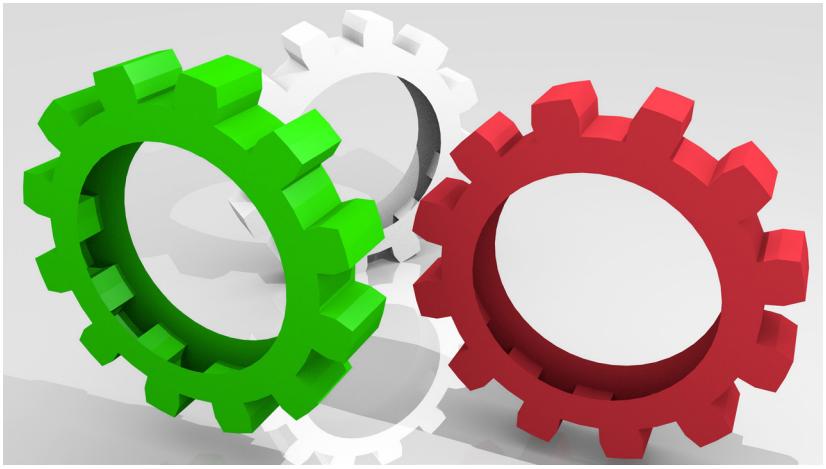

06.10.2021

Entsendung nach Italien: „Alte" Pflichten, neue Registrierung

Uhrzeit: 10:00-11:00 Uhr
Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der IHK Mittlerer Niederrhein
Weitere Informationen finden Sie **hier**.

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Bezugsrecht auf das Kapital von S.r.l. übertragbar . . . . . Seite 5

DEUTSCHLAND: Transparenzregister: Meldepflicht für sämtliche Gesellschaften . . . . . Seite 5

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Nachvertragliches Wettbewerbsverbot: Unwirksamkeit einer Vertragsklausel, die dem Arbeitgeber ein Verzichtsrecht einräumt . . . . . Seite 6

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Schadensersatz bei Beschränkung der Gewerkschaftsfreiheit. . . . . Seite 6

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: Super ACE für das Steuerjahr 2021 . . . . . Seite 7

DEUTSCHLAND: BVerfG: Verzinsung mit jährlich 6% verfassungswidrig . . . . . Seite 7

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Die steuerfreie Anerkennung des Wertzuwachses des durch den „Aggregationsbonus“ eingebrachten Unternehmens . . . . . Seite 8

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Dringliche Bestimmungen zur Cybersecurity . . . . . Seite 8

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Mutter-Tochter-Richtlinie und Holding period . . . . . Seite 9

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Die Behandlung von konzerninternen Finanzierungsgarantien nach den OECD-Richtlinien . . . . . Seite 9

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Die Neuverhandlung von Mietverträgen aufgrund der Covid-19-Pandemie . . Seite 10

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: Neuigkeiten über das Pfandrecht auf Unternehmensgüter . . . . . Seite 10

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

INHALTSVERZEICHNIS

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Nichtigkeit des Stabilitätspaktes im Handelsvertretervertrag . . . . . Seite 11

DEUTSCHLAND: Ausschluss des Ausgleichsanspruchs bei Kündigung des Prinzipals . . . . . Seite 11

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Einwilligung zur Speicherung von Kreditkartendaten . . . . . Seite 12

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Mehrwertsteuererklärung OSS (einzige Anlaufstelle): erste Frist am 31.10.21 . . . . . Seite 12

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: Mailand künftiger Sitz des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts (EPG)? . . . . . Seite 13

DEUTSCHLAND: Benutzung der Marke nach Beendigung des Vertragshändlervertrages? . . . . . Seite 13

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Senat arbeitet an Gesetzesentwurf betreffend die öffentlichen Aufträge . . Seite 14

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Zum Straftatbestand des Insidergeschäftes . . . . . Seite 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Neuerungen im Gesetzesdekret Nr. 118/21 . . . . . Seite 15

DEUTSCHLAND: Insolvenzgrund Überschuldung – komplexe Fortführungsprognose, keine Rechtssicherheit . . . . . Seite 15

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Abänderung der Steuererklärung möglich . . . . . Seite 16

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: E-Rechnungen zwischen Italien und San Marino ab dem 1. Oktober . . . . . Seite 16

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: BEZUGSRECHT AUF DAS KAPITAL VON S.R.L. ÜBERTRAGBAR

Ein Gesellschafter, der nicht an der Kapitalerhöhung der italienischen GmbH (S.r.l.) durch neue Einlagen teilnehmen möchte, kann sein ihm proportional zu seiner Beteiligung am Kapital zustehendes Optionsrecht auf Zeichnung der neu ausgegebenen Anteile an einen Dritten, auch Nichtgesellschafter, abtreten. Dies hat der it. Kassationsgerichtshof in seinem Beschluss Nr. 9460 vom 09.04.21 entschieden und damit die Position des Mailänder Notarrates (Massima Nr. 157) bestätigt. Das persönliche Profil der S.r.l. sei nicht als Schließung der Beteiligungsstruktur gegenüber neuen Gesellschaftern zu verstehen, was im Widerspruch zum Prinzip der freien Übertragbarkeit der Geschäftsanteile stünde, sondern als das Recht, die gleichen Machtverhältnisse zwischen den Gesellschaftern auf der Grundlage ihres Anteils am Kapital zu erhalten. Aus diesem Grund könne der Gesellschafter sein Optionsrecht durchaus auf einen Dritten übertragen. Die Übertragbarkeit des Optionsrechts sei jedoch immer dann ausgeschlossen, wenn dies direkt oder indirekt mit den Bestimmungen der Satzung über die Anteilsübertragung unvereinbar ist, da diese Bestimmungen auch auf die Übertragung des Optionsrechts anzuwenden sind.

E. Ziebs

D. Ferracin

Rödl & Partner

RAin und Avv. stabilito Evelyn Ziebs, Partner | evelyn.ziebs@roedl.com
Avv. Davide Ferracin, Associate | davide.ferracin@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: TRANSPARENZREGISTER: MELDEPFLICHT FÜR SÄMTLICHE GESELLSCHAFTEN

Seit dem 01.08.21 haben sich in Deutschland die Regeln über das Transparenzregister, das Auskunft über die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften gibt, geändert. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt jede natürliche Person, die direkt oder indirekt mehr als 25% der Kapitalanteile hält, mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über eine Gesellschaft ausübt. Bislang war die Übermittlung von Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses an der Gesellschaft) entbehrlich, wenn diese Informationen bereits aus anderen öffentlichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, ersichtlich waren. Diese Möglichkeit wurde nun gestrichen. Daher haben nun nahezu alle Gesellschaften sowie Trusts, trustähnliche Gebilde und Stiftungen Angaben an das Transparenzregister zu übermitteln. Beteiligungsketten müssen über alle Ebenen bis an ihr Ende, ggf. auch ins Ausland, verfolgt werden. Für Gesellschaften, die sich bislang auf die Mitteilungsfiktion berufen konnten, wurden Übergangsfristen für die Nachmeldungen geschaffen. Diese läuft im Falle einer AG, SE oder KGaA bis zum 31.03.22, im Falle einer GmbH, SCE oder Partnerschaft bis zum 30.06.22 und in allen anderen Fällen bis zum 31.12.22. Bei einem Verstoß drohen empfindliche Bußgelder, die sich auch an dem Jahresumsatz orientieren können.

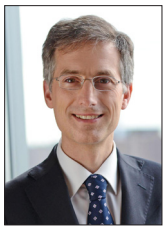

K. von Hase

S. Deimel

Luther.

RA Dr. Karl von Hase, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht | karl.von.hase@luther-lawfirm.com
Simon Deimel, Rechtsreferendar | simon.deimel@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ARBEITSRECHT

ITALIEN: NACHVERTRAGLICHES WETTBEWERBSVERBOT: UNWIRKSAMKEIT EINER VERTRAGSKLAUSEL, DIE DEM ARBEITGEBER EIN VERZICHTSRECHT EINRÄUMT

S. Hein

Das Kassationsgericht hat am 01.09.21 mit Beschluss Nr. 23723 zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot nach Art. 2125 it. ZGB entschieden, dass eine Klausel, die dem Arbeitgeber das Recht einräumt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses beliebig auf das Wettbewerbsverbot zu verzichten, gegen zwingendes Recht verstößt und unwirksam ist. Achtung, die Gültigkeit des vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots an sich bleibt davon unberührt, d.h. der Arbeitnehmer hat Anspruch auf das kraft Gesetzes zu leistende Entgelt. Denn die gegenseitigen Verpflichtungen (die des Arbeitnehmers, für eine bestimmte Zeit keine Konkurrenztätigkeit auszuüben, gegen Zahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber) werden mit Vertragsabschluss wirksam vereinbart und ein entgegenstehender späterer Wille des Arbeitgebers ist irrelevant. Der Arbeitnehmer akzeptiert mit seiner Zustimmung zum Wettbewerbsverbot, von Beginn des Arbeitsverhältnisses an, die damit verbundene Einschränkung der persönlichen Freiheit bei der Planung seiner zukünftigen Beschäftigung in Kauf zu nehmen. Daher ist auch der Arbeitgeber daran gebunden und hat das vereinbarte Entgelt zu leisten. Würde man die Verzichtsklausel hingegen für wirksam erklären, läge darin eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Arbeitnehmers, der die Beschränkung seiner Vertragsfreiheit akzeptiert hat und bei einem nachträglichen Verzicht auf die Geltendmachung des Wettbewerbsverbots durch den Arbeitgeber keine Vergütung dafür erhalten würde.

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: SCHADENSERSATZ BEI BESCHRÄNKUNG DER GEWERKSCHAFTSFREIHEIT

V. De Luca

E. Cannone

Mit Urteil Nr. 20819/21 erachtete das Kassationsgericht eine von der Gewerkschaft angefochtene Klausel des Flugzeugkabinenpersonal-Arbeitsvertrages als diskriminierend. Diese im gesamtstaatlichen irischen Tarifvertrag enthaltene Klausel, die das beklagte Unternehmen auf seine Angestellten anwandte, zielt darauf ab, Arbeitsunterbrechungen und kollektive Gewerkschaftsaktionen jeglicher Art zu verhindern. Die besagten Verhaltensweisen werden mit Vertragsaufhebung und Verlust sonstiger Ansprüche sanktioniert. Laut Kassationsgericht ist die Gewerkschaftsfreiheit als Gegenstand der „Weltanschauung“ durch die Verfassung und die Charta der Grundrechte der EU geschützt. Die Ausübung von auf die Gewerkschaftsfreiheit zurückführbaren Rechten ist eine Ausgestaltung der „Weltanschauung“ und darf keinen Diskriminierungsfaktor darstellen. Außerdem wurde erachtet, dass die Gewerkschaft, immer wenn sie wie in diesem Fall aus eigenem Recht den Schutz von homogenen individuellen Rechten allgemeiner Relevanz beantragt, berechtigt ist, auch immateriellen Schadensersatz zu verlangen. Die Verurteilung des Unternehmens zur Leistung von immateriellem Schadensersatz an die Gewerkschaft wegen gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens, bereits in der Berufungsinstanz auf 50.000 Euro beziffert, wurde bestätigt.

DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca |
vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone |
elena.cannone@delucapartners.it

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: SUPER ACE FÜR DAS STEUERJAHR 2021

Mit dem Dekret „Sostegni-bis“ Nr. 73/21, umgewandelt in das Gesetz Nr. 106/21 vom 23.07.21, wurde für das Steuerjahr 2021 der sog. Super-ACE eingeführt. Ziel ist es, die Kapitalisierung von in Italien steuerlich ansässigen Unternehmen, einschließlich italienischer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, zu fördern. Veränderungen des Eigenkapitals werden bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro durch einen IRES- (oder IRPEF-) Abzug von 15% begünstigt. Die Änderungen treten ab dem ersten Tag des Steuerzeitraums in Kraft, was eine Ausnahme von der Pro-rata-temporis-Regel darstellt. Alternativ kann der Abzug in eine Steuergutschrift umgewandelt werden, die ab dem Tag nach der Eigenkapitalerhöhung (Zahlung, Verzicht, Verrechnung von Gutschriften oder Beschluss zum Gewinnvortrag) benutzt werden kann. Für den Fall einer nachträglichen Senkung der Eigenkapitalerhöhungen in den folgenden beiden Zeiträumen (d.h. in den Jahren 2022 und 2023 für Unternehmen bei welchen das Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht) ist jedoch ein System zur Wiedereinziehung vorgesehen. Grundsätzlich müssen die Unternehmen bis zum Ende des laufenden Jahres die Auswirkungen der Kapitalisierung abwägen, um in den Genuss einer Steuerersparnis IRES (oder IRPEF) oder einer Gutschrift bis zu einem Höchstbetrag von 180.000 Euro zu kommen, wobei der Gewinn oder die Kapitalrücklagen bis zum Jahr 2024 nicht ausgeschüttet werden können.

H. Hilpold

G. Frigerio

bureau Plattner

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: BVERFG: VERZINSUNG MIT JÄHRLICH 6% VERFASSUNGSWIDRIG

Mit Beschluss vom 08.07.21 (Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6% ab dem 01.01.14 der Höhe nach verfassungswidrig ist. Hintergrund ist das seit Jahren anhaltende strukturell niedrige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt.

Nach den Ausführungen des BVerfG gilt es, drei Fallgruppen zu unterscheiden. Für die Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2013 ist die bisherige Verzinsung nicht zu beanstanden. Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.14 bis zum 31.12.18 ist die bisherige Verzinsung zwar verfassungswidrig, bleibt aber im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung anwendbar (Fortgeltungsanordnung). Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.19 muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.22 eine verfassungskonforme Neuregelung schaffen. Um von der künftigen Regelung profitieren zu können, sollte daher gegen nicht bestandskräftige Zinsfestsetzungen über Zeiträume ab dem 01.01.19 Einspruch eingelegt werden. Bestandskräftige Zinsfestsetzungen über diese Zeiträume können zwar nicht aufgehoben oder geändert werden, die Vollstreckung daraus ist allerdings unzulässig.

A. Pensovecchio

MADER STADLER FISCHER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DIE STEUERFREIE ANERKENNUNG DES WERTZUWACHSES DES DURCH DEN „AGGREGATIONSBONUS" EINGEBRACHTEN UNTERNEHMENS

Die italienische Gesetzgebung hat mit dem Gesetzesdekret Nr. 34/19 die Möglichkeit für Kapitalgesellschaften vorgesehen, welche im Rahmen einer Unternehmenseinbringung gemäß Art. 176 TUIR eingegliedert wurden, Wertzuwächse von materiellen und immateriellen Anlagegütern und des Firmenwerts, die sich aus dem Aggregationsvorganges ergeben, bis zu einem Höchstwert von 5 Mio. Euro steuerfrei anzuerkennen. Der Steuervorteil ergibt sich aus der Absetzbarkeit höherer Abschreibungen und der Erfassung von höheren Vermögenswerten bei der Berechnung etwaiger Veräußerungsgewinne oder -verluste bei späteren Veräußerungsgeschäften dieser Vermögenswerte.

C. Andreatta

Um den sogenannten „Aggregationsbonus" in Anspruch nehmen zu können, muss sowohl die eingegliederte als auch die eingliedernde Kapitalgesellschaft in Italien ansässig sein sowie nicht derselben Unternehmensgruppe angehören. Weiters dürfen weder die Anlagegüter noch der Geschäfts- und Firmenwert, deren Mehrwert steuerlich anerkannt wurde, durch außerordentliche Gesellschaftsoperationen (z.B. Fusion, Spaltung oder weitere Einbringung) veräußert oder innerhalb der darauffolgenden vier Steuerzeiträumen nach dem Eintrag der Einbringung ins Handelsregister verkauft werden. So setzt beispielsweise eine 2021 abgeschlossene Unternehmenseinbringung eine „Beobachtungsfrist" bis 2024 voraus.

S. Andreasi

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: DRINGLICHE BESTIMMUNGEN ZUR CYBERSECURITY

Am 03.08.21 hat der it. Senat dem Gesetz Nr. 109/21 über „Dringende Bestimmungen in Sachen Cybersecurity, Definition einer nationalen Cybersicherheitsarchitektur und Errichtung der Behörde für Cybersecurity" zugestimmt.

R. Di Vieto

Die Bestimmungen haben Auswirkung auf den Perimeter der nationalen Cybersicherheit; die Verletzung jener Bestimmungen stellt eine Straftat dar, Voraussetzung für die Haftung der Körperschaften im Sinne von Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 105/19. Die entsprechenden Bestimmungen finden nur auf Personen Anwendung, die eine Mitteilung erhalten haben, dass sie zum Perimeter gehören. Was das GvD Nr. 231/01 betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung der Listen der ICT Netze nun an die Behörde für Cybersicherheit und nicht mehr, wie in der Vergangenheit vorgesehen, an den Präsidenten des Ministerrates und an das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung erfolgen muss. Ferner, was die Zuweisung von Lieferungen von Sachen, Systemen und ICT Dienstleistungen betrifft, ist nun vorgesehen, dass die Pflicht zur entsprechenden Mitteilung ab dem 30.06.22 wirksam wird, oder, falls die Feststellung der Operativität des Centro di Valutazione e Certificazione Nazionale (CVCN) vor diesem Datum erfolgen sollte, ab dem 30. Tag nach Veröffentlichung des entsprechenden Dekrets des Präsidenten des Ministerrats.

D. Ghedi

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirola.com
Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirola.com

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: MUTTER-TOCHTER-RICHTLINIE UND HOLDING PERIOD

P. Pagani

In ihrer Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 537/21 hat die it. Finanzverwaltung einige Erläuterungen hinsichtlich der Nichtanwendung der Quellensteuer auf Dividenden geliefert, die von italienischen Gesellschaften zu Gunsten ihrer ausländischen EU-Muttergesellschaften ausgeschüttet werden. Obwohl der untersuchte Fall eine schweizerische Gesellschaft betrifft (für welche das Abkommen zwischen EU und Schweiz Anwendung findet, das ähnliche Vergünstigungen wie jene laut Art. 27bis des Präsidialdekrets Nr. 600/73 vorsieht), kann davon ausgegangen werden, dass diese Vorgaben auch auf EU Mutterunternehmen zutreffen. Zunächst hat das it. Finanzamt seine Meinung bestätigt, laut welcher die Nichtanwendung der Quellensteuer einem Mindestbeteiligungszeitraum unterliegt (jeweils zwei oder einem Jahr); dieser muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung überprüft werden, damit die Kontrolltätigkeit nicht in Frage gestellt werden kann. Die Finanzverwaltung hat allerdings darauf hingewiesen (und hier liegt die wahre Neuerung), dass, sollte die ausschüttende it. Gesellschaft für die Regelung der „kollaborativen Pflichterfüllung" zugelassen sein (gemäß Art. 3 ff. des GVD Nr. 128/15) - welche es dem Finanzamt ermöglicht, das Steuerrisiko des Steuersubjektes zu überwachen - die Kontrollmaßnahmen weitaus geringer ausfallen; in diesem Fall kann die Nichtanwendung der Quellensteuer auch vor Ablauf des Mindestbeteiligungszeitraums zum Tragen kommen.

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern"
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE BEHANDLUNG VON KONZERNINTERNEN FINANZIERUNGSGARANTIEN NACH DEN OECD-RICHTLINIEN

G. Doneddu

Die von der OECD im Februar 2020 publizierten Verrechnungspreisrichtlinien für Finanztransaktionen, die zu einer einheitlichen Behandlung führen sollen, haben auch ein besonderes Augenmerk auf die konzerninternen Garantien gelegt.

Insbesondere ist der Garantievertrag eine Vereinbarung, mit welcher der Garantiegeber sich gegenüber dem Garantienehmer für den Fall verpflichtet, dass eine Nichterfüllung des Hauptschuldners eintritt. Konzernintern dient die Erteilung von Garantien an eine Konzerngesellschaft der Verbesserung der Zugangsbedingungen zu dem garantierten Kredit durch eine Erhöhung der Kreditwürdigkeit mit daraus folgender Kostenreduzierung für Zinsen und/oder einer höheren Verschuldungskapazität.

Wenn also die konzerninterne Garantie eine Reduzierung der Finanzierungskosten erlaubt, ist daher, zum Zwecke des arm's length principle, die Vergleichspreismethode anzuwenden. Wenn hingegen aufgrund der Garantie eine Erhöhung der Verschuldungskapazität möglich ist, muss nach Ansicht der OECD der überschießende Teil der Finanzierung als Kredit der Bank an den Garantiegeber requalifiziert werden, weil dieser zugunsten des Garantienehmers eine Kapitaleinbringung bewirkt hat.

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: DIE NEUVERHANDLUNG VON MIETVERTRÄGEN AUFGRUND DER COVID-19-PANDEMIE

Nach italienischem Recht muss ein Vertragsverhältnis jederzeit, auch während seiner Ausführung, dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechen. Kann man angesichts eines Geschehens mit so weitreichenden wirtschaftlichen Auswirkungen wie der Covid-19-Pandemie, in der viele Gewerbemieter trotz der Schließung ihrer Betriebe weiter Miete zahlen mussten, aus diesem Treu-und-Glauben-Prinzip eine regelrechte Pflicht des Vermieters zur Neuverhandlung des Vertrags ableiten?

Der oberste italienische Gerichtshof hat diese Frage in seiner im Juli 2020 veröffentlichten Stellungnahme bejaht. Gleiches gilt für den italienischen Gesetzgeber: Mehrere Maßnahmen des sog. „Decreto Ristori" und des sog. „Decreto Sostegni bis" haben zum Gegenstand, dass die zur Neuverhandlung verpflichtete Vertragspartei dieser Pflicht nur dann nachkommt, wenn sie nachweislich solche Verhandlungen geführt und Lösungen vorgeschlagen hat, um die wirtschaftliche Ausgewogenheit des Vertrags wiederherzustellen.

Zur Klarstellung: Gegenstand der Verpflichtung ist nur die Neuverhandlung als solche, nicht das Erreichen einer Einigung. Dem Vermieter kann also, falls eine Einigung über die Vertragsanpassung nicht zustande kommt, kein Vorwurf eines treuwidrigen Verhaltens gemacht werden.

L. Fabbri

E. Knickenberg -Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI
Studio Legale

Avv. Lorenzo Fabbri | lfabbri@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina | eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: NEUIGKEITEN ÜBER DAS PFANDRECHT AUF UNTERNEHMENSGÜTER

Um die italienische Wirtschaft für Investoren attraktiver zu gestalten und den Gläubigerschutz zu erweitern, wurde, einerseits, der Anwendungsbereich des „besitzlosen" Pfandes in der Landwirtschafts- und Lebensmittelbranche ausgedehnt (Gesetzesdekret Nr. 18/20) und, andererseits, das „Register der besitzlosen Pfandrechte" eingerichtet (Ministerialdekret Nr. 114/21). Mit dem Gesetzesdekret und dessen Umsetzungsdekret wurde für die Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, auf alle landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel der DOP- und IGP-Güteklassen - bisher auf Käse- und Wurstwaren beschränkt - ein besitzloses Pfandrecht mit Revolvierung-Vereinbarung (d.h. die Güter dürfen immer wieder neu ausgetauscht werden) zu begründen. Mit dem Ministerialdekret hat die Regierung nun einen weiteren Schritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Gesetzgebung über das besitzlose Pfand gemacht: Die Einrichtung des „Registers der besitzlosen Pfandrechte" bei der Finanzbehörde, das innerhalb von 8 Monaten ab Inkrafttreten des Dekrets funktionsfähig sein muss und die entsprechenden Regelungen werden endlich die Eintragung eines Pfandrechts mit Drittwirkung auf alle beweglichen, materiellen oder immateriellen Güter bzw. Forderungen eines Unternehmens ermöglichen.

F. Dotti

F. Seri

K&L GATES

Avv. Fabrizio Dotti - fabrizio.dotti@klgates.com
Avv. Francesco Seri - francesco.seri@klgates.com

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: NICHTIGKEIT DES STABILITÄTSPAKTES IM HANDELSVERTRETERVERTRAG

Mit Urteil vom 10.09.21, Nr. 24478, erachtete das Kassationsgericht, dass Art. 1750 Abs. 4 it. ZGB, laut dem „die Parteien längere Kündigungsfristen vereinbaren können, der Unternehmer jedoch keine kürzere als die zu Lasten des Handelsvertreters bestimmte Frist einhalten darf", als Bestimmung auszulegen ist, die Vereinbarungen verbietet, die von der Gleichberechtigung der Parteien bei der Vertragskündigung abweichen. Anhand dieses Grundsatzes befand das Kassationsgericht die Nichtigkeit des in einem Handelsvertretervertrag enthaltenen Stabilitätspaktes, der das Verbot beinhaltete, den Vertrag bis zu einem bestimmten Datum zu kündigen, dabei allerdings nur zu Lasten des Handelsvertreters - zusätzlich zur Zahlung des Kündigungsgeldes - eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 Euro vorsah. Diesbezüglich hob das Gericht hervor, dass es sich bei dem einen Rechtsinstitut um eine vorzeitige Schadensbezifferung und bei dem anderen um eine Sanktion für die Nichteinhaltung der Kündigungspflicht handelt, und dass sich die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, zusätzlich zum Kündigungsgeld, wesentlich auf die Möglichkeit der Kündigung lediglich durch eine Partei auswirkt: Diese wird dadurch nämlich eingeschränkt und es ergibt sich so eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Vertragskündigung.

F. Toffoletto

V. Rovere

Ius Laboris Italy Global HR Lawyers
Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner | sft@toffolettodeluca.it
Avv. Valentina Rovere, Associate | sft@toffolettodeluca.it

DEUTSCHLAND: AUSSCHLUSS DES AUSGLEICHSANSPRUCHS BEI KÜNDIGUNG DES PRINZIPALS

Das Kammergericht Berlin setzte sich in einem Urteil vom 22.02.21 - AZ 2 U 13/18 - mit dem Ausschluss des Ausgleichsanspruchs eines Handelsvertreters wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund auseinander. Der wichtige Grund bestand darin, dass der Handeslvertreter dem Prinzipal verschwiegen hatte, dass seine Ehefrau die Handelsvertretung für den Hauptkonkurrenten des Prinzipals übernommen hatte. Zweieinhalb Monate, nachdem der Prinzipal davon erfahren hatte, kündigte er den Handelsvertretervertrag fristlos. Der Handelsvertreter kündigte den Vertrag ebenfalls. Die Parteien stritten über den Ausgleichsanspruch. § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB sieht vor, dass ein Ausgleichsanspruch entfällt, wenn der Prinzipal gekündigt hat und dafür ein wichtiger Grund vorlag. Es stellte sich die Frage, ob der Ausgleichsanspruch nur dann entfällt, wenn die fristlose Kündigung auch wirksam war. Das war vorliegend nicht der Fall, weil zwischen Kenntnis des Kündigungsgrundes und Kündigung zu viel Zeit vergangen war. Die fristlose Kündigung des Prinzipals war also unwirksam. Das Vertragsverhältnis war daher durch die Kündigung des Handelsvertreters beendet worden. Dennoch war der Ausgleichsanspruch nach Meinung des Gerichts entfallen. Denn dafür sind nur drei Voraussetzungen erforderlich: 1. Kündigung des Prinzipals, 2. Vorliegen eines wichtigen Grundes, 3. Kausalität des wichtigen Grundes für die Kündigung. Die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht erforderlich.

R. Budde

C/M/S/ Law.Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: EINWILLIGUNG ZUR SPEICHERUNG VON KREDITKARTENDATEN

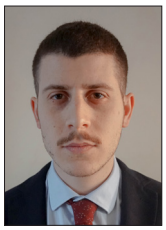

T. Mauri

Im Lichte der Empfehlungen 2/21 des Europäischen Datenschutzausschusses stellt die Erteilung der Zustimmung die einzige Rechtsgrundlage dar, auf welche sich der für die Datenverarbeitung Verantwortliche berufen kann, um Kreditkartendaten von Kunden, mit ausschließlicher Bezugnahme auf einzelne Waren- oder Dienstleistungskäufe Letzterer und zum alleinigen Zweck der Erleichterung künftiger Käufe, zu speichern. Folglich wird die Möglichkeit, sich auf andere Rechtsgrundlagen zu berufen, wie z.B.: die Notwendigkeit zur Vertragserfüllung; Verfolgung eines öffentlichen Interesses durch den Verantwortlichen; Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung; Wahrung lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person und sogar die Verfolgung eines berechtigten Interesses durch den Verantwortlichen, ausdrücklich versagt. Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die Einwilligung alle gesetzlich vorgesehenen Elemente erfüllen muss, damit sie als rechtmäßig erteilt gilt. Es ist daher erforderlich, dass die Einwilligung klar, frei und unmissverständlich von der betroffenen Person durch eine eindeutige bestätigende Handlung erteilt wird. Ebenso muss der Widerruf der Einwilligung der betroffenen Person jederzeit, in derselben Modalität wie die vormalige Erteilung, gewährleistet werden. Da es sich bei den genannten Empfehlungen um Soft Law handelt, werden diese, im Falle der Nichteinhaltung, nicht als verbindlich angesehen, sondern liefern präzise operative Anweisungen zum Thema.

Rödl & Partner

Dott. Tommaso Mauri | tommaso.mauri@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: MEHRWERTSTEUERERKLÄRUNG OSS (EINZIGE ANLAUFSTELLE): ERSTE FRIST AM 31.10.21

R. De Pirro

Am 31.10.21 läuft die Frist für die Übermittlung der OSS-MwSt.-Erklärung an das Finanzamt für das Quartal Juli-September 2021 für steuerpflichtige Subjekte, die im Staatsgebiet ansässig sind oder sich dort aufhalten, ohne Wohnsitz im Ausland zu haben, und für das optionale OSS-Regime optiert haben, ab. Diese Regelung gilt ab 01.07.21 für Fernverkäufe von Waren, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder befördert werden und die bei Überschreiten des jährlichen Schwellenwerts von 10.000 Euro im Verbrauchsland steuerbar sind. Die Erklärung muss sowohl im Fall von Warenlieferungen an private EU-Verbraucher als auch im umgekehrten Fall erstattet werden.

Die MwSt.-Erklärung muss folgende Daten enthalten: die Identifikationsnummer; den Betrag der im Bezugszeitraum getätigten Verkäufe, getrennt für jeden Mitgliedstaat, in dem sie als getätigt gelten, und nach Sätzen geteilt, ohne MwSt.; den Betrag der Korrekturen bezüglich früherer Zeiträume; die in Bezug auf den Mitgliedstaat angewandten Sätze; den MwSt-Betrag, nach Sätzen geteilt, der jedem Mitgliedstaat zusteht, in dem der Warenverkauf als erfolgt gilt. Die Erklärungsvorlage wurde gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/194 vom 12.02.20 erstellt.

MORRI ROSSETTI

Dott.ssa Roberta De Pirro | Roberta.DePirro@MorriRossetti.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: MAILAND KÜNFTIGER SITZ DES EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS (EPG)?

Das Einheitliche Europäische Patentgericht (EPG) ist ein künftiger EU-Gerichtshof -s. Staatsvertrag (2013/C 175/01)- der die ausschließliche europäische Zuständigkeit für Streitigkeiten sowohl zum traditionellen EU Patent als auch zum neuen „Einheitspatent“ haben wird. Nach dem Brexit muss eine der zwei Außenstellen der in Paris ansässige Hauptstelle des EPG von London in eine EU-Stadt verlegt werden; die andere Außenstelle wird in München Sitz haben. Italien ist inzwischen nach Deutschland und Frankreich das drittgrößte EU-Land nach der Anzahl der Patente. Mailand ist die italienische Stadt, in der die meisten Patente angemeldet sind, und es ist ein italienischer Gerichtssitz, in dem Patentstreitigkeiten konzentriert sind, mit entsprechend hoher Spezialisierung der Richter, Anwälte und Techniker, die an solchen Streitigkeiten beteiligt sind. Es ist zweifellos ein Anziehungspunkt für den großen und starken italienischen Pharma- und Chemiesektor. Mailand, eine vollkommen internationale Stadt, verfügt daher über umfangreiches Know-how in bestimmten Sektoren wie die Pharmazeutik und die sogenannten Human Necessities, die in die Zuständigkeit der betreffenden Außenstelle des EPG fallen. Italien wird daher in den nächsten Monaten mit ziemlicher Sicherheit in der Europäischen Gemeinschaft formell beantragen, dass Mailand London als eine der zwei Außenstellen der Hauptstelle des EPG ersetzt.

D. Bracchi

M. Secchi

AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: BENUTZUNG DER MARKE NACH BEENDIGUNG DES VERTRAGSHÄNDLERVERTRAGES?

In einem Rechtsstreit vor dem Frankfurter Oberlandesgericht ging es um die Frage, ob und wie ein ehemaliger Vertragshändler die Marke des Herstellers verwenden darf. Klar ist, dass das für Produkte – es ging um Motorräder der Marke Harley Davidson – zulässig ist, die schon in Verkehr gebracht wurden. Der ehemalige Vertragshändler, auf Unterlassung verklagt, bezeichnete sich aber u.a. auf seiner Webseite neben der Angabe seiner Firma ausdrücklich als „Nachfolgegesellschaft der Harley Davidson Vertretung“. Das stimmte zwar, wurde aber von den Frankfurter Gerichten als unzulässige Benutzung der für Harley Davidson geschützten Marken angesehen. Dass die Beklagte in der Navigationssoftware vieler Motorräder immer noch als Vertragshändler bezeichnet werde, spiele keine Rolle, denn es sei Harley Davidson nicht zuzumuten, das zu ändern. Auch andere Verwendungen der Harley Davidson-Markenzeichen, die nicht unmittelbar mit den Produkten selbst zu tun hatten, duldete das Gericht nicht: Dass jemand Vertragshändler war, berechtigt nicht mehr zur Nutzung der Marke (OLG Frankfurt am Main, 6 U 102/20 - nicht rechtskräftig).

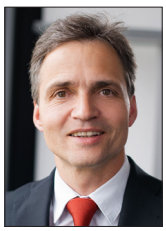

K. Bott

GvW Graf von Westphalen

RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: SENAT ARBEITET AN GESETZESENTWURF BETREFFEND DIE ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGE

A. Romano

Am 30.06.21 nahm der Ministerrat den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes über öffentliche Aufträge an, der nun in der Kommission für öffentliche Arbeiten des Senats zur Diskussion steht. Auch durch den sanitären Notstand wurde der Reformbedarf der Gesetzesbestimmungen über öffentliche Aufträge deutlich.

Die Erforderlichkeit der Änderungen im Public-Procurement-Bereich ergibt sich u.a. auch aus der Entwicklung der Rechtsprechung und aus den zahlreichen problematischen Aspekten, die sich aus der überbordenden bestehenden Gesetzgebung ergeben. Die vielen Änderungen des Vergabekodexes, GvD vom 18.04.16, Nr. 50, waren zwar mit der Absicht der Angleichung des nationalen Rechtssystems an die europäische Gesetzgebung erlassen worden, ergaben jedoch übermäßige vorübergehende und auch ständige Abweichungen von den Bestimmungen des Kodex. Durch das Ermächtigungsgesetz erhält die Verpflichtung des italienischen Gesetzgebers zur Rationalisierung der Rechtsbestimmungen durch Vereinfachung einen strategischen Wert zur Umsetzung der Recovery-Politik und des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans „PNRR".

Ab Annahme des Ermächtigungsgesetzes ist die Regierung binnen einer sechsmonatigen Frist verpflichtet, die Umsetzungsmaßnahmen zu verfassen.

SATTA ROMANO&ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano | segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: ZUM STRAFTATBESTAND DES INSIDERGESCHÄFTES

K. Pfeifer

Die V. Kammer des Kassationsgerichtshofs hat sich im Urteil Nr. 31507 vom 11.08.21 mit der Sonderfigur des sog. „Insiderhandels von sich selbst" befasst, und zwar mit dem Fall des „Aufkaufens" von Börsenwertpapieren einer Aktiengesellschaft, der - vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung eines öffentlichen Übernahmeangebots für dieselben Börsenwertpapiere an den Markt und unter Missbrauch dieser Informationen - vom Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die die Urheber des öffentlichen Übernahmeangebotsvorhabens waren, betrieben wurde. Der Tatbestand wurde durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die derselben Gruppe angehört, und in Verbindung mit ihrem Einzelgeschäftsführer verwirklicht.

Insbesondere stellte der Kassationsgerichtshof fest, dass es für die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß Art. 184 des Gesetzdekretes Nr. 58/98 weder erforderlich ist, dass die Informationen dem Täter von einem Dritten übermittelt werden, noch, dass sie sich auf eine von einem Dritten begangene Handlung beziehen.

Rechtsanwaltssozietät
BRANDSTÄTTER
Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: NEUERUNGEN IM GESETZESDEKRET NR. 118/21

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 118 vom 24.08.21 hat die Regierung das Inkrafttreten des Kodex für Unternehmenskrisen und Insolvenz erneut verschoben (GvD Nr. 14 vom 12.01.19), diesmal auf den 16.05.22; hinsichtlich des Abschnittes bezüglich der Warnung vor und der Beilegung der Krise erfolgte die Verschiebung zum 31.12.23. Daneben sind einige der im Rahmen der Insolvenzrechtsreform vorgesehene Neuerungen vorgezogen worden, so etwa bei den Restrukturierungsvereinbarungen mit erweiterter Wirkung, die nun in Art. 182septies des „alten" it. Insolvenzgesetzes (l.f.) eingefügt sind oder bei den Moratoriumsvereinbarungen, die im neuen Art. 182octies l.f. enthalten sind oder bei den erleichterten Restrukturierungsvereinbarungen (Art. 182novies l.f.). Das Dekret greift auch in bestehende Regelungen ein, indem es etwa eine Änderung des Planes oder der Vereinbarungen noch vor der Genehmigung der Restrukturierungsvereinbarungen gem. Art. 182bis l.f. erlaubt. Die wichtigste Neuerung ist jedoch sicherlich die Einführung der neuen verhandelten Beilegung zwecks Beseitigung der Unternehmenskrise, die in den nächsten Newslettern ausführlich behandelt werden wird, auch in Erwartung der Änderungen, die im Zuge der Umwandlung der betreffenden Rechtsverordnung in ein Gesetz ggf. erfolgen.

S. Grigolli

G. Mancini

GRIGOLLI PARTNER AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@@grigollipartner.it

DEUTSCHLAND: INSOLVENZGRUND ÜBERSCHULDUNG – KOMPLEXE FORTFÜHRUNGSPROGNOSE, KEINE RECHTSSICHERHEIT

Mit Urteil vom 13.07.21 hat der BGH entschieden, dass eine „weiche" Patronatserklärung nicht geeignet ist, eine „rechnerische" Überschuldung zu verhindern; wenn sich in der Finanzplanung Liquiditätslücken abzeichnen, lasse sich eine positive Fortführungsprognose damit nur ausnahmsweise begründen. Der Tatbestand der Überschuldung (nicht zu verwechseln mit einem Fehlbetrag in der Handelsbilanz) ist in vielfacher Hinsicht praktisch relevant: Geschäftsführer müssen innerhalb von sechs Wochen Insolvenzantrag stellen, und sie sind u.a. zur Erstattung verpflichtet, wenn sie noch Zahlungen leisten. Nach § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung kommt es darauf an, ob die Fortführung des Unternehmens in den nächsten 12 Monaten überwiegend wahrscheinlich ist. In ausdrücklicher Abgrenzung zum BGH entschied das OLG Düsseldorf am 20.07.21: Hat ein finanzkräftiger Investor das Unternehmen in der Vergangenheit unterstützt und seinen Willen bekundet, in der Gründungsphase bei nachvollziehbarer Planung und Finanzbedarf weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, darf der Geschäftsführer von einer positiven Prognose ausgehen, solange er ein Konzept hat, das irgendwann Ertragsfähigkeit erwarten lässt, und nicht wahrscheinlich ist, dass der Investor „aussteigt"; ein Rechtsanspruch sei für die positive Fortbestehensprognose nicht erforderlich. Das ist erfreulich für Geschäftsführer von Start-ups, aber kaum vereinbar mit dem aktuellen Urteil des BGH – Rechtssicherheit geht anders.

A. Seitz

A. Santonocito-Pluta

MADER STADLER FISCHER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern"
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: ABÄNDERUNG DER STEUERERKLÄRUNG MÖGLICH

M. Petrucci

Im Einklang mit dem von den Vereinten Kammern des Kassationsgerichtshofs im Urteil Nr.13378/16 erklärten Rechtsprinzip hat derselbe Kassationsgerichtshof mit Verordnung Nr. 18405/5 vom 30.06.21 festgelegt, dass es im Verlaufe eines Rechtsstreites dem Steuerzahler jederzeit erlaubt ist, zu beweisen, dass die ursprüngliche Steuererklärung fehlerhaft und die Voraussetzung für die Besteuerung daher nicht gegeben war.

Im untersuchten Fall hatte das regionale Steuergericht hingegen vertreten, dass der Steuerzahler nicht die Möglichkeit hat, eine Forderung geltend zu machen, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlichen Pflicht in der Steuererklärung angegeben wurde.

RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: E-RECHNUNGEN ZWISCHEN ITALIEN UND SAN MARINO AB DEM 1. OKTOBER

S. Amoroso

Das Dekret des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 21.06.21 und der Beschluss Nr. 211273/AE vom 05.08.21 haben die Vorschriften und technischen Regeln festgelegt, die bei der Ausstellung elektronischer Rechnungen für den Verkauf von Gütern zwischen Wirtschaftsbeteiligten, die im Staatsgebiet ansässig, niedergelassen oder identifiziert sind und solchen, die in der Republik San Marino ansässig sind, Anwendung finden. Die Verwendung elektronischer Rechnungen ist ab dem 01.10.21 vorgesehen, es wurde jedoch eine Übergangsfrist bis zum 30.06.22 festgelegt, in der auch das Papierdokument zulässig ist. Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung beginnt mit 01.07.22. Der Empfängercode, der bei Handelsbeziehungen mit italienischen Einrichtungen für die elektronischen Rechnungen zu verwenden ist, lautet „2R4GT08".

Die Übermittlung erfolgt über das Austauschsystem „Sistema di Interscambio" (SdI). Die Kontrolle wird dem Finanzamt von San Marino und der Provinzdirektion von Pesaro Urbino übertragen, deren Ergebnis innerhalb von 4 Monaten nach Ausstellung des Dokuments bekannt gegeben wird. Im Falle einer Nichtvalidierung ist der Verkauf steuerpflichtig und es ist ein Änderungsbescheid zu erstellen.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

IMPRESSUM

AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DE INTERNATIONAL

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.